

**Satzung
über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen
für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
und Obdachlose in der Gemeinde Hellenthal vom 02. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Hellenthal unterhält Einrichtungen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:
 - Ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes). Die Satzung gilt auch für den Personenkreis des § 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung.
 - Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) unterzubringen sind.
- (2) Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Hellenthal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister.

§ 3

Einweisung und Benutzung

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung oder

ein bestimmtes Zimmer innerhalb einer Einrichtung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Einrichtung von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.

- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Voraussetzung für die Benutzung der Unterkunft ist eine durch den Bürgermeister erteilte schriftliche Einweisungsverfügung. Durch Einweisung und Aufnahme in eine Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten/ Hausmeister der Gemeinde Hellenthal Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung oder die mündliche Weisung (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten/Hausmeister der Gemeinde Hellenthal.

§ 4

Benutzungsgebühren, Verbrauchskosten, Stromkostenpauschale

- (1) Die Gemeinde Hellenthal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz erhoben. Bei der Unterbringung von Familien wird für jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die volle monatliche Gebühr erhoben, für jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die hälftige Gebühr. In den Benutzungsgebühren sind die angemessenen Verbrauchskosten für Strom, Heizung und Frischwasser enthalten. Bei unangemessenem hohem Verbrauch behält sich die Gemeinde Hellenthal vor, die Kosten hierfür bei den Benutzern entsprechend geltend zu machen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 500,00 Euro pro Monat und Schlafplatz. Die Benutzungsgebühr beträgt bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 250,00 Euro pro Monat und Schlafplatz.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft bzw. durch die verantwortliche Stelle. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Hellenthal zu entrichten.
- (7) Die Gebühr wird von Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, nur erhoben, sofern eine Verpflichtung nach § 7 AsylbLG besteht, sich an den Kosten der Unterbringung zu beteiligen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und erstattungspflichtig sind die Benutzer der Einrichtung. Als Benutzer gilt die untergebrachte Person. Führen mehrere untergebrachte Personen einen gemeinsamen Haushalt, so ist Benutzer die Gesamtheit der Haushaltsangehörigen. Die Haushaltsangehörigen haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer der Gemeinde Hellenthal vom 23.04.1997 - gültige Fassung - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 02.12.2022
Rudolf Westerburg, Bürgermeister